

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Die Stellungnahme erfolgt im Namen des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) und der Verbände der Gesundheitshandwerke (ZVA, BIHA, BIV OT, ZVOS und VDZI)

Berlin, 10. April 2015 Abteilung Soziale Sicherung



Stellungnahme des ZDH zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Zusammenfassung:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat Anfang Februar 2015 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vorgelegt (StGB-RefE). Der Gesetzentwurf entspricht allgemein den Vorgaben des Koalitionsvertrags.

Eine Verschärfung der Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen ist aus Sicht des ZDH und der Gesundheitshandwerke zu begrüßen. Die geplante Schaffung eines Straftatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen in der vorliegenden Form entspricht grundsätzlich einer seit langem erhobenen zentralen Forderung nach Ausweitung von Anti-Korruptionsregelungen und damit mehr Gerechtigkeit im Gesundheitswesen.

Bewertung im Einzelnen:

§§ 299a und 300 StGB-RefE:

Künftig soll unter Strafe stehen wer als Angehöriger eines Heilberufs im Zuge der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln bzw. Medizinprodukten Vorteile für sich oder Dritte fordert, versprechen lässt oder annimmt und dadurch den Wettbewerb in unlauterer Weise beeinflusst oder in sonstiger Weise seine Berufsausübungsverpflichtungen verletzt.

In gleicher Weise soll unter Strafe stehen, wer einem Angehörigen eines Heilberufs in dem zuvor genannten Zusammenhang Vorteile für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

Als Strafmaß wird Freiheitsstrafe in Höhe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angegeben. In besonders schweren Fällen drohen bis zu fünf Jahre.

Eine Beschränkung im Geltungsbereich auf akademische Heilberufe sieht der StGB-RefE nicht vor.

Es wird befürwortet, dass durch die Verordnung im Strafgesetzbuch entgegen früherer Vorhaben zur Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen, nicht nur korruptives Verhalten im Rahmen der Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung erfasst wird. Aus einer Gesamtsicht der Gesundheitspolitik, die das Schutzinteresse aller Versicherten im Auge haben muss, ist es daher sachgerecht, das Korruptionsverbot und die Strafregelung für alle Leistungen zu sanktionieren, unabhängig davon, ob diese im Bereich der GKV oder PKV erbracht wird.

Das Erfassen sämtlicher im Gesundheitswesen tätiger Personen in der vorliegenden Form folgt dieser ganzheitlichen Betrachtung und ist daher zu begrüßen.

Wünschenswert wäre es, wenn im Zuge der weiteren Gesetzgebung auch das "verdeckte" Annehmen und Gewähren von Vorteilen erfasst werden würde. Ein Straftatbestand liegt laut StGB-RefE nur vor, wenn einer Zuwendung auch eine konkrete Gegenleistung gegenübersteht bzw. erwartet wird, die den Wettbewerb in

unlauterer Weise beeinträchtigt oder die Berufsausübungspflichten verletzt. Wenn durch eine Zuwendung nur das allgemeine "Wohlwollen" des Nehmers erkauft werden soll, ist dies nach bisheriger Lesart strafbefreit.

Es bedarf ferner einer Konkretisierung, wann ein Verhalten den Wettbewerb in unlauterer Weise beeinflusst. Dies vor dem Hintergrund, dass eine dauerhafte und enge Zusammenarbeit zwischen den Berufen nicht behindert wird, wenn diese für eine qualitätsgesicherte Versorgung notwendig ist.

Schlussbemerkung:

Es ist darauf hinzuwirken, dass bereits bestehende Regelungen zur Korruptionsvermeidung und -bekämpfung im Berufs- wie Sozialrecht nicht entkräftet werden. Hier ist insbesondere der §128 SGB V zu nennen. Dieser muss weiter ausgebaut werden, indem Umgehungstatbestände beseitigt werden.